Montagebedingungen
der Rema Fügetechnik GmbH, Aue 15
91729 Haundorf-Aue, Deutschland
(im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt)

§ 1

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind sich einig, dass die Montage und Inbetriebnahme von Lieferungen des Auftragnehmers oder Lieferungen Dritter unter die alleinige Verantwortung des Auftraggebers fällt und der Auftraggeber diesbezüglich für sämtliche Schäden, gleich ob Personen oder Sachschäden die durch die Montage oder Inbetriebnahme der Anlage verursacht werden, soweit sie nicht durch den Auftragnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurden, vollumfänglich im Außenverhältnis sowie gegenüber den Auftragnehmer haftet.

Etwaige anderslautende Einkaufs- und/oder Liefer- und/oder allgemeine Geschäftsbedingungen, gleich auf welchen Titel sie lauten, des Auftraggebers, sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ausdrücklich ausgeschlossen. Etwaige anderslautende Bestimmungen in abweichenden Bedingungen gelten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber als abbedungen.

§ 2

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Durchführung der Montage bzw. Inbetriebnahme notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat diesbezüglich Mitarbeiter des Auftragnehmers über bestehende Sicherheitsvorschriften, soweit diese für die Mitarbeiter des Auftragnehmers von Bedeutung sein können, zu instruieren in ausreichendem Umfang.

§ 3

Während der Montage bzw. Inbetriebnahme der Lieferung des Auftragnehmers verpflichtet sich der Auftraggeber, die betrieblichen Räumlichkeiten soweit dies für den Betrieb bzw. die Montage der Lieferung erforderlich ist, dem Auftragnehmer zur Nutzung vollumfänglich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber sowie seine Mitarbeiter verpflichten sich, vollumfänglich die Sicherheitsvorschriften des Auftragnehmers sowie die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen und die Lieferungen des Auftragnehmers betreffenden spezifischen Sicherheitsbestimmungen vollumfänglich zu beachten. Bei Verstößen hiergegen ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne Verlust der Entgeltforderung des Auftragnehmers die Tätigkeiten bis zur Erfüllen der Verpflichtungen des Auftraggebers einzustellen. In diesem Fall tritt kein Verzug des Auftragnehmers ein.

§ 4

Für die Montage bzw. Inbetriebnahme der Lieferung erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber zusätzlich zu der Vergütung für eine eventuelle Lieferung eine Vergütung in Höhe von 195,00 € pro Arbeitnehmerstunde des Auftragnehmers zzgl. Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes vereinbart.

§ 5

Soweit eine Montage und/oder Inbetriebnahme durch den Auftragnehmer vereinbart ist, ist den Mitarbeitern des Auftragnehmers für die Dauer der Durchführung der Tätigkeiten ungehinderter Zugang beim Auftraggeber in die hierfür erforderlichen Räumlichkeiten in angemessenem Umfang zu gewährleisten.

§ 6

Dem Auftraggeber obliegt die fachgerechte Entsorgung sämtlicher im Rahmen der Montage bzw. Inbetriebnahme anfallenden Altteile und Betriebsstoffe sowie sonstiger Gebrauchs- und/oder Verpackungsstoffe, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart wurde.

§ 7

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers gelten während der Montage und Inbetriebnahme als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers im schuldrechtlichen Sinne.

§ 8

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Kenntnisse und Informationen, die er im Zusammenhang mit der Montage bzw. Inbetriebnahme der Lieferung des Auftragnehmers über die Tätigkeit des Auftragnehmers erlangt, streng vertraulich zu behandeln. Bei Verstößen hiergegen hat der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine angemessene Vertragsstrafe zu bezahlen.

§ 9

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Montage bzw. Inbetriebnahme erforderlichen Erd-, Bau und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und/oder Werkzeuge sowie die für die Montage bzw. Inbetriebnahme erforderlichen Räumlichkeiten und Gegebenheiten vollumfänglich eigenverantwortlich rechtzeitig vor Auftragsausführung des Auftragsnehmers auf eigene Kosten zu stellen.

§ 10

Der Auftraggeber verpflichtet sich darüber hinaus, genügend große und geeignete. sowie trockene und verschließbare Räumlichkeiten für die Lieferung des Auftragnehmers zu stellen und für das Montage- bzw. Inbetriebnahmepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, sowie Sanitärräume vorzuhalten und zugänglich zu machen.

§ 11

Soweit die Montage bzw. Inbetriebnahme aus Gründen die beim Auftraggeber liegen bzw. wegen höherer Gewalt, insbesondere bei kriegerischen Auseinandersetzungen, lokalen oder globalen Pandemien, behördlichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens, Verzögerungen der Subunternehmer des Auftragnehmers nicht durchgeführt werden können, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer diesbezüglich von möglichen Haftungen, Verzugsfolgen, Schäden gleich mittelbarer oder unmittelbarer Art die darauf begründet sind, entgangenen Gewinn und Ähnlichem ausdrücklich frei.

§ 12

Der Auftraggeber ist auf seine Kosten, auf Anforderung des Auftragnehmers, oder bei objektivem Bedarf zur Erfüllung des Auftrags des Auftragnehmers zur technischen Hilfestellung insbesondere zur kostenlosen und ausreichenden Stellung von kundigen Hilfspersonal, Hilfsmitteln, erforderlichen Transportmitteln sowie Strom, Wasser und sonstigen benötigten Betriebsmitteln, technischen Vorrichtungen einschließlich der entsprechenden Anschlüsse für die erforderliche Zeit der Montage bzw. Inbetriebnahme im erforderlichen Umfang verpflichtet. Die Haftung für die bereitgestellten Hilfskräfte und Hilfsmittel liegt ausschließlich beim Auftraggeber.

§ 13

Ergänzend zu diesen allgemeinen Montage- und Inbetriebnahme-Bedingungen gilt
§ 25 der Lieferbedingungen des Auftragnehmers als ausdrücklich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart, sowie ergänzend darüber hinaus die übrigen allgemeinen Lieferbedingungen des Auftragnehmers.